

Kirchliches Amtsblatt

der Evangelischen Kirche von Westfalen

Nr. 5

Bielefeld, den 15. März

1956

Inhalt: 1. Tarifvertrag vom 21. Dezember 1955 über die Neuregelung des Wohnungsgeldzuschusses und des Kinderzuschlags für Angestellte. 2. Tarifvertrag vom 21. Dezember 1955 über die Neuregelung des Kinderzuschlags für Arbeiter. 3. Tarifvertrag vom 21. Dezember 1955 über Erziehungsbeihilfen für Lehrlinge.

Neuregelung des Wohnungsgeldzuschusses und des Kinderzuschlags für Angestellte und Neuregelung des Kinderzuschlags für Arbeiter

Landeskirchenamt Bielefeld, den 6. 3. 1956
Nr. 3676 / B 9—01

Beamten des jeweiligen Arbeitgebers geltenden Bestimmungen nach Tarifklasse II gewährt.

§ 3 pp

Abschnitt II

— Kinderzuschlag —

§ 4

- (1) § 12 der Allgemeinen Tarifordnung für Angestellte und Arbeiter im öffentlichen Dienst (ATO) in der Fassung des Tarifvertrages vom 28. Dezember 1954²⁾ wird aufgehoben.
- (2) Die Nrn. 1 und 2 der Allgemeinen Dienstordnung (ADO) zu § 12 ATO sind nicht mehr anzuwenden.
- (3) Der Tarifvertrag vom 28. Dezember 1954²⁾ wird aufgehoben.

§ 5

- (1) § 10 der Tarifordnung A für Angestellte im öffentlichen Dienst (TO.A) in der Fassung des Tarifvertrages vom 6. August 1953¹⁾ wird durch nachstehende Neuregelung ersetzt:

§ 10 Kinderzuschläge

(1) Zu der Vergütung nach den §§ 4 bis 9 werden den Angestellten Kinderzuschläge in sinngemäßer Anwendung der für die Beamten des jeweiligen Arbeitgebers geltenden Bestimmungen gewährt. Beträgt die regelmäßige Arbeitszeit eines Angestellten weniger als drei Viertel der regelmäßigen Arbeitszeit eines Vollbeschäftigten, so wird für das der Reihenfolge der Geburt nach dritte und jedes weitere Kind im Sinne des Kindergeldgesetzes kein Kinderzuschlag gewährt; bei der Zuteilung zu den Stufen des Wohnungsgeldzuschusses sind diese Kinder jedoch zu berücksichtigen.

(2) Wäre nach den gemäß Abs. (1) sinngemäß anzuwendenden Bestimmungen der Kinderzuschlag zur Hälfte zu gewähren, so gilt für den Fall, daß einer der Anspruchsberechtigten oder beide Anspruchsberechtigte nicht vollbeschäftigt sind, folgendes:

a) Ist der Angestellte nicht vollbeschäftigt, so erhält er den ihm zustehenden Kinderzuschlag, jedoch nicht mehr als die Hälfte des vollen Kinderzuschlags, wenn auch der andere Anspruchsberechtigte nicht vollbeschäftigt ist.

b) Ist der Angestellte nicht vollbeschäftigt, so erhält er keinen Kinderzuschlag, wenn der andere Anspruchsberechtigte vollbeschäftigt ist.

Zwischen der Bundesrepublik Deutschland — vertreten durch den Bundesminister der Finanzen, der Tarifgemeinschaft deutscher Länder, vertreten durch den Vorsitz der Vorstandes pp. einerseits und der Gewerkschaft Öffentliche Dienste, Transport und Verkehr — Hauptvorstand — der Deutschen Angestellten-Gewerkschaft — Hauptvorstand — andererseits sind nachfolgende auszugsweise abgedruckten Tarifverträge vom 21. Dezember 1955 über die Neuregelung des Wohnungsgeldzuschusses und des Kinderzuschlags für Angestellte und über die Neuregelung des Kinderzuschlags für Arbeiter vereinbart worden. Diese Verträge sind auf Grund der von der Kirchenleitung allgemein erteilten Ermächtigung auch auf die tarifmäßig besoldeten Angestellten und auf die tarifmäßig besoldeten Arbeitskräfte der Kirchengemeinden und kirchlichen Verbände anzuwenden.

Tarifvertrag vom 21. Dezember 1955 über die Neuregelung des Wohnungsgeldzuschusses und des Kinderzuschlags für Angestellte

Abschnitt I

— Wohnungsgeldzuschuß —

§ 1

§ 6 der Tarifordnung A für Angestellte im öffentlichen Dienst (TO.A) in der Fassung des Tarifvertrages vom 6. August 1953¹⁾ wird durch nachstehende Neuregelung ersetzt:

§ 6 Wohnungsgeldzuschuß*)

Der Wohnungsgeldzuschuß wird in sinngemäßer Anwendung der für die Beamten des jeweiligen Arbeitgebers geltenden Bestimmungen und nach der in der Anlage 1 zur TO.A für die einzelnen Vergütungsgruppen festgelegten Tarifklasse gewährt.

§ 2

Nr. 4 der Allgemeinen Dienstordnung (ADO) für übertarifliche Angestellte im öffentlichen Dienst in der Fassung des Tarifvertrages vom 6. August 1953¹⁾ wird in folgender Neufassung angewandt:

„Neben der Grundvergütung wird ein Wohnungsgeldzuschuß in sinngemäßer Anwendung der für die

*) Tabelle auf Seite 27.
1) KABl. 1953 S. 80.

2) Nicht bekanntgegeben.
3) KABl. 1953 S. 83 (§ 1).

- c) Ist der Angestellte vollbeschäftigt, so erhält er den vollen Kinderzuschlag, wenn der andere Anspruchsberechtigte nicht vollbeschäftigt ist.
- (2) Nr. 1 der Allgemeinen Dienstordnung (ADO) zu § 10 TO.A ist nicht mehr anzuwenden.

§ 6 pp

§ 7 pp

§ 8 pp

Abschnitt III

— Inkrafttreten und Kündigung —

§ 9

Dieser Tarifvertrag tritt am 1. Januar 1956 in Kraft. Er kann mit einer Frist von einem Monat zum Schluß eines Kalendervierteljahres, erstmalig zum 31. März 1957, gekündigt werden.

Bonn, den 21. Dezember 1955.“

B. Bei der Durchführung des Tarifvertrages bitten wir folgendes zu beachten:

I. Allgemeines

Durch diesen Tarifvertrag wird die Einheit im Recht des Wohnungsgeldzuschusses und des Kinderzuschlags für Beamte und Angestellte wiederhergestellt. Das zur Zeit geltende Recht der Beamten sind das Besoldungsgesetz für das Land Nordrhein-Westfalen (LBesG) v. 9. Juni 1954 (GV. NW. S. 162) und alle zu seiner Durchführung erlassenen Ausführungsbestimmungen und Verwaltungserlasse.

II. Zum Wohnungsgeldzuschuß

1. Gegenüber dem bisherigen Recht für Angestellte treten im wesentlichen folgende Änderungen ein:
 - a) Der Wohnungsgeldzuschuß der Tabelle b wird bereits bei zwei statt bisher drei, der Wohnungsgeldzuschuß der Tabelle c bei vier statt bisher fünf kinderzuschlagsberechtigenden Kindern gewährt.
 - b) Die Sätze des Wohnungsgeldzuschusses, die nicht auf volle D-Mark sondern in den Endzahlen auf 0,50 D-Mark lauteten, sind auf volle D-Mark erhöht worden.
2. Die richtige Festsetzung des Wohnungsgeldzuschusses eines verheirateten Angestellten erfordert zunächst die Feststellung, ob der Ehegatte des Angestellten Beamter, Versorgungsberechtigter oder Angestellter im öffentlichen Dienst im Sinne des § 8 Abs. 2 LBesG ist. Zu diesem Zweck haben alle verheirateten Angestellten eine Erklärung nach dem Muster 1 (Anlage 1) abzugeben. Ergibt die Feststellung nach Muster 1, daß der Ehegatte des Angestellten Beamter, Versorgungsberechtigter oder Angestellter im öffentlichen Dienst ist, so ist der Austausch von Vergleichsmittelungen nach dem Muster 2 (Anlage 2) erforderlich.
3. Ist in der Vergütung oder dem Versorgungsbezug des Ehegatten des Angestellten kein Wohnungsgeldzuschuß enthalten, so gilt folgendes:
 - a) Bei Angestellten, denen kein Kinderzuschlag zusteht, wird der Wohnungsgeldzuschuß bereits dann auf den Betrag der nächstniedrigeren Tarifklasse der Tabelle a (einfacher Wohnungsgeldzuschuß) herabgesetzt, wenn der Ehegatte Beamter, Versorgungsberechtigter oder Angestellter im öffentlichen Dienst im Sinne des § 8 Abs. 2 LBesG ist, vorausgesetzt, daß § 8 Abs. 2 LBesG nach den Durchführungsbestimmungen überhaupt anzuwenden ist. Diesen Angestellten ist daher in jedem Fall, d. h. auch dann,

Anlage 1

Anlage 2

wenn in den Bezügen des Ehegatten kein Wohnungsgeldzuschuß enthalten ist, der einfache Wohnungsgeldzuschuß zu zahlen.

- b) Bei Angestellten, denen Kinderzuschlag zusteht, ist die Entscheidung, welchen Wohnungsgeldzuschuß sie erhalten, abhängig von dem Vergleich mit der Tarifklasse des Wohnungsgeldzuschusses des Ehegatten. Ist in der Vergütung des Ehegatten kein Wohnungsgeldzuschuß enthalten, so kann dieser Vergleich nicht durchgeführt werden und der Angestellte erhält den Wohnungsgeldzuschuß nach § 8 Abs. 1 LBesG (voller Wohnungsgeldzuschuß).
4. Nach § 165 RVO ist bei der Feststellung der Jahresarbeitsverdienstgrenze nur der einfache Wohnungsgeldzuschuß zu berücksichtigen. Der Unterschiedsbetrag zwischen dem vollen und dem einfachen Wohnungsgeldzuschuß ist als ein Zuschlag anzusehen, der mit Rücksicht auf den Familienstand gezahlt wird. Das gilt auch für verheiratete Angestellte, die das 40. Lebensjahr vollendet haben und für solche ledigen Angestellten, die nach § 9 Buchst. c LBesG den vollen Wohnungsgeldzuschuß erhalten. Dagegen ist bei ledigen Angestellten, die auf Grund des § 9 Buchst. a oder b LBesG den vollen Wohnungsgeldzuschuß erhalten, der volle Wohnungsgeldzuschuß bei der Feststellung der Jahresarbeitsverdienstgrenze zu berücksichtigen.

III. Zum Kinderzuschlag

1. Gegenüber dem bisherigen Recht für Angestellte treten im wesentlichen folgende Änderungen ein:
 - a) Der Kinderzuschlag für Kinder vom vollendeten 14. Lebensjahr an beträgt monatlich statt 35 DM 40 DM.
 - b) Der Kinderzuschlag wird nach § 13 Abs. 3 LBesG für Kinder, die sich in der Schulausbildung oder in der Ausbildung für einen künftig gegen Entgelt auszuübenden Lebensberuf befinden, bis zum vollendeten 25. Lebensjahr statt bisher bis zum vollendeten 24. Lebensjahr gezahlt.
 - c) Die Gewährung des Kinderzuschlags an Kinder über 16 Jahre, die sich in der Schulausbildung oder in der Ausbildung für einen künftig gegen Entgelt auszuübenden Lebensberuf befinden, ist nicht mehr davon abhängig, daß ihr eigenes Einkommen weniger als 75 DM beträgt.
 - d) Die Möglichkeit der Weitergewährung des Kinderzuschlags über das 25. Lebensjahr hinaus ist nach § 13 Abs. 3 LBesG bei allen Fällen der Verzögerung des Abschlusses der Schul- oder Berufsausbildung aus einem nicht in der Person der Beteiligten liegenden Grunde gegeben. Der Kinderzuschlag darf jedoch höchstens für insgesamt 25 Lebensjahre gewährt werden.
 - e) An den Vater eines unehelichen Kindes wird der Kinderzuschlag nur dann gezahlt, wenn er das Kind entweder
 - aa) in seinen Hausstand aufgenommen hat oder
 - bb) für den Unterhalt des Kindes mindestens den doppelten Betrag des Kinderzuschlags zahlt, statt wie bisher mindestens die festgesetzte Unterhaltsgrenze gewährt.
2. Nach § 10 Abs. 1 Satz 2 TO.A i. d. F. vorstehenden Tarifvertrages entfällt der Anspruch auf Kinderzuschlag für das der Reihenfolge der Geburt nach dritte und jedes weitere Kind im Sinne des Kindergeldgesetzes, wenn die regelmäßige Arbeitszeit des Angestellten weniger als drei Viertel der regelmäßigen Arbeitszeit eines Vollbeschäftigten beträgt. Damit entfällt der Anspruch auf Kinderzuschlag für alle die Kinder, für die ein Anspruch auf Kinder-

geld nach dem Kindergeldgesetz bzw. dem Kindergeldergänzungsgesetz besteht (§ 1 des Kindergeldergänzungsgesetzes v. 23. Dezember 1955 — BGBl. I S. 841 — i. Verb. mit § 3 Abs. 2 Nr. 2 des Kindergeldgesetzes in der Fassung des § 10 Nr. 3 des Kindergeldergänzungsgesetzes).

Zu beachten bleibt, daß diese Kinder bei der Zuteilung zu den Tabellen des Wohnungsgeldzuschusses zu berücksichtigen sind. Nach dem Wortlaut der Bestimmungen können nur solche Kinder bei der Festsetzung des Wohnungsgeldzuschusses berücksichtigt werden, für die bei Nichtvorliegen der Bestimmungen in § 10 Abs. 1 Satz 2 TO.A i. d. F. d. vorstehenden Tarifvertrages ein Anspruch auf Kinderzuschlag bestände.

3. Die Bestimmungen des § 10 Abs. 2 TO.A i. d. F. d. vorstehenden Tarifvertrages ergänzen meinen — des Finanzministers — RdErl. v. 29. 1. 1955 — B 2125 — 247/IV/55 (MBl. NW. S. 257). Sie entsprechen inhaltlich den Bestimmungen des mit Wirkung v. 1. Januar 1956 aufgehobenen Tarifvertrages v. 28. Dezember 1954 (MBl. NW. 1955 S. 323¹⁾).

IV.

Alle Verwaltungsunterlasse, die vom ehemaligen Reichsminister der Finanzen, dem ehemaligen Preußischen Finanzminister und von uns — dem Finanzminister und dem Innenminister des Landes Nordrhein-Westfalen — zur Regelung des Wohnungsgeldzuschusses und des Kinderzuschlags für Angestellte erlassen worden sind, sind für den Zeitraum nach dem Inkrafttreten dieses Tarifvertrages nicht mehr anzuwenden.

V.

Die Landesdienststellen haben die Bezüge der Angestellten für die Zeiträume ab 1. 1. 1956 nach den vorstehenden Bestimmungen bis auf weiteres zu zahlen.

Anlage 1

Erklärung für den Bezug des Wohnungsgeldzuschusses
(Auszufüllen von allen verheirateten Angestellten — Nicht Zutreffendes ist zu streichen)

Ich erkläre hiermit pflichtgemäß, daß meine Ehefrau — mein Ehemann geb. am
(Name)

a) nicht im öffentlichen Dienst als Beamter oder Angestellter beschäftigt ist oder eine Versorgung nach Beamtenrecht oder beamtenrechtlichen Grundsätzen bezieht,

b) als Beamter — Angestellter — bei
(Dienststelle)

in beschäftigt ist und Gehalt — Vergütung — nach der Besoldungsgruppe
LBesG / RBO — Vergütungsgruppe
TO.A — erhält,

c) Versorgungsbezüge nach Beamtenrecht oder beamtenrechtlichen Grundsätzen von der
Kasse in nach der Besoldungsgruppe LBesG/RBO erhält.

Mir ist bekannt, daß ich verpflichtet bin, alle Veränderungen in den für die Gewährung des Wohnungsgeldzuschusses maßgebenden Verhältnissen, insbesondere die Aufnahme einer Beschäftigung im öffentlichen Dienst durch meinen Ehegatten, meiner Dienststelle unverzüglich anzuzeigen. Mir ist ferner bekannt, daß ich zur Rückerstattung zuviel empfangener Beträge verpflichtet bin, die durch Unterlassen dieser Anzeige ausbezahlt worden sind.

(Ort, Datum)

(Unterschrift)

(Beschäftigungsstelle)

1) Nicht bekanntgegeben.

Dienststelle

Vergleichsmittteilung über die Zahlung von Wohnungsgeldzuschuß

An

(Dienststelle)

in

Der/Die hier beschäftigte Angestellte
(Name)

geb. am

Der/Die hier beschäftigte Beamte/in
(Name)

geb. am

Der/Die hier versorgte, geb. am
(Name)

der mit der bei Ihnen angestellten — versorgten —
(Name), geb. am, verheiratet ist, erhält seine Bezüge seit 19

nach der Vergütungsgruppe TO.A — Besoldungsgruppe LBesG/RBO — und demzufolge den Wohnungsgeldzuschuß nach Tarifklasse

Der/Die Angestellte erhält hier Kinderzuschläge für nachstehende Kinder:

1., geb. 4., geb.
2., geb. 5., geb.
3., geb. 6., geb.

Ich bitte um Übersendung einer entsprechenden Vergleichsmittteilung und im Falle einer späteren Änderung der Tarifklasse des Wohnungsgeldzuschusses um Wiederholung dieser Mitteilung.

— MBl. NW. 1956 S. 258.

Wohnungsgeldzuschuß

Ortsklasse	in Tarifklasse					
	I	II	III	IV	V	VI
	monatlich					
	DM	DM	DM	DM	DM	DM

a) für Beamte mit weniger als zwei kinderzuschlagberechtigenden Kindern

S	228	182	143	104	78	57
A	195	156	124	91	66	48
B	163	130	98	72	55	40
C	124	98	78	59	43	31

b) für Beamte mit zwei oder drei kinderzuschlagberechtigenden Kindern

S	280	224	176	128	96	71
A	240	192	152	112	82	60
B	200	160	120	88	68	50
C	152	120	96	72	53	39

c) für Beamte mit vier oder mehr kinderzuschlagberechtigenden Kindern

S	315	252	198	144	108	80
A	270	216	171	126	92	67
B	225	180	135	99	76	56
C	171	135	108	81	60	44

Tarifvertrag vom 21. Dezember 1955 über die Neuregelung des Kinderzuschlags für Arbeiter

§ 1

- (1) § 12 der Allgemeinen Tarifordnung für Angestellte und Arbeiter im öffentlichen Dienst (ATO) in der Fassung des Tarifvertrages vom 28. Dezember 1954¹⁾ wird aufgehoben.
- (2) Die Nrn. 1 und 2 der Allgemeinen Dienstordnung (ADO) zu § 12 ATO sind nicht mehr anzuwenden.
- (3) Der Tarifvertrag vom 28. Dezember 1954 wird aufgehoben¹⁾.

§ 2

§ 6 der Tarifordnung B für Arbeiter im öffentlichen Dienst (TO.B) in der Fassung des Tarifvertrages vom 6. August 1953²⁾ wird durch nachstehende Neuregelung ersetzt:

„§ 6 Kinderzuschläge

(1) Neben dem Lohn (§§ 7 bis 14) und den Krankenbezüge (§ 15) werden Kinderzuschläge in sinngemäßer Anwendung der für die Beamten des jeweiligen Arbeitgebers geltenden Bestimmungen gewährt.

(2) Bei einer regelmäßigen wöchentlichen Beschäftigung von 36 Stunden oder mehr werden die vollen Sätze des Kinderzuschlags gezahlt; sind die Lohnzeiträume nach Wochen bemessen, so beträgt der Kinderzuschlag

bei einem Monatssatz von 25,— DM 5,75 DM wöchentlich
bei einem Monatssatz von 30,— DM 6,90 DM wöchentlich
bei einem Monatssatz von 35,— DM 8,05 DM wöchentlich
bei einem Monatssatz von 40,— DM 9,20 DM wöchentlich

(3) Bei einer regelmäßigen wöchentlichen Beschäftigung von weniger als 36 Stunden vermindert sich der Kinderzuschlag

auf drei Viertel, wenn die regelmäßige wöchentliche Beschäftigung zwischen 24 und 36 Wochenstunden liegt, ohne 36 Wochenstunden zu erreichen,

auf die Hälfte, wenn die regelmäßige wöchentliche Beschäftigung zwischen 18 und 24 Stunden liegt, ohne 24 Stunden zu erreichen.

Bei einer regelmäßigen Beschäftigung von weniger als 18 Wochenstunden beträgt der Kinderzuschlag je Stunde

bei einem Monatssatz von 25,— DM 0,12 DM
bei einem Monatssatz von 30,— DM 0,14 DM
bei einem Monatssatz von 35,— DM 0,17 DM
bei einem Monatssatz von 40,— DM 0,19 DM.

Entsprechendes gilt für Arbeiter, die nur gelegentlich an einzelnen Tagen beschäftigt werden, wenn in einer Lohnwoche mehr als 12 Arbeitsstunden geleistet werden; die in Absatz 2, 2. Halbsatz für die Lohnwoche festgesetzten Sätze dürfen jedoch nicht überschritten werden.

(4) Bei einer regelmäßigen wöchentlichen Beschäftigung von weniger als 36 Stunden wird für das der Reihenfolge der Geburt nach dritte und jedes weitere Kind im Sinne des Kindergeldgesetzes kein Kinderzuschlag gewährt.

(5) Besteht das Dienstverhältnis nicht während eines ganzen Lohnzeitraumes (z. B. bei Einstellungen oder Ausscheiden während des Lohnmonats oder der Lohnwoche), so beträgt der Kinderzuschlag für jeden Tag, an dem ein Dienstverhältnis in diesem Teillohnzeitraum bestand,

bei einem Monatssatz von 25,— DM 0,85 DM
bei einem Monatssatz von 30,— DM 1,— DM
bei einem Monatssatz von 35,— DM 1,15 DM
bei einem Monatssatz von 40,— DM 1,30 DM.

Absatz 3 gilt entsprechend.

¹⁾ Nicht bekanntgegeben.

²⁾ KABl. 1953 S. 84.

Steht bei Einstellung für den laufenden Monat bereits Kindergeld nach dem Kindergeldgesetz, dem Kindergeldanpassungsgesetz oder dem Kindergeldergänzungsgesetz zu, so wird für das der Reihenfolge der Geburt nach dritte und jedes weitere Kind im Sinne des Kindergeldgesetzes bis zum Ablauf des letzten in diesen Monat fallenden Lohnzeitraumes kein Kinderzuschlag gewährt.

(6) Weicht die tatsächliche Wochenarbeitszeit von der regelmäßigen wöchentlichen Arbeitszeit ab, so tritt hierdurch keine Änderung beim Kinderzuschlag ein. Im Falle des unzulässigen Fernbleibens von der Arbeit ist jedoch mit dem Lohn auch der Kinderzuschlag zu kürzen.

(7) Der Kinderzuschlag bleibt bei der Berechnung des Lohnes für Mehrarbeit (§ 9 Abs. 1) und für Überstunden (§ 9 Abs. 2) sowie bei der Berechnung von Zuschlägen und Zulagen, die in Teilen des Lohnes festgesetzt werden, außer Betracht. Das gleiche gilt für die Berechnung des Gedinge- und Prämienlohnes.

(8) Wäre nach den gemäß Abs. (1) sinngemäß anzuwendenden Bestimmungen der Kinderzuschlag zur Hälfte zu gewähren, so gilt für den Fall, daß einer der Anspruchsberechtigten oder beide Anspruchsberechtigten nicht vollbeschäftigt sind, folgendes:

- a) Ist der Arbeiter nicht vollbeschäftigt, so erhält er den ihm zustehenden Kinderzuschlag, jedoch nicht mehr als die Hälfte des vollen Kinderzuschlags, wenn auch der andere Anspruchsberechtigte nicht vollbeschäftigt ist.
- b) Ist der Arbeiter nicht vollbeschäftigt, so erhält er keinen Kinderzuschlag, wenn der andere Anspruchsberechtigte vollbeschäftigt ist.
- c) Ist der Arbeiter vollbeschäftigt, so erhält er den vollen Kinderzuschlag, wenn der andere Anspruchsberechtigte nicht vollbeschäftigt ist.

§ 3 pp

§ 4

Nr. 1 der Allgemeinen Dienstordnung (ADO) zu § 6 TO.B sowie die Anordnung des Reichstreuhanders für den öffentlichen Dienst vom 13. März 1942 (RBBl. S. 147) sind nicht mehr anzuwenden.

§ 5 pp

§ 6 pp

§ 7 pp

§ 8

Dieser Tarifvertrag tritt am 1. Januar 1956 in Kraft. Er kann mit einer Frist von einem Monat zum Schluß eines Kalendervierteljahres, erstmalig zum 31. März 1957, gekündigt werden.

Bonn, den 21. Dezember 1955.“

B. Bei der Durchführung des Tarifvertrages bitten wir folgendes zu beachten:

1. Durch diesen Tarifvertrag wird die Einheit im Recht des Kinderzuschlags für Beamte und Arbeiter wiederhergestellt. Das zur Zeit geltende Recht der Beamten sind das Besoldungsgesetz für das Land Nordrhein-Westfalen (LBesG) v. 9. Juni 1954 (GV. NW. S. 162) und alle zu seiner Durchführung erlassenen Ausführungsbestimmungen und Verwaltungserlasse.
2. Die wesentlichen Änderungen gegenüber dem bisherigen Recht ergeben sich aus Abschn. B 3 Ziff. 1 unseres Gem. RdErl. — d. Finanzministers — B 4130 / 4135 — 282/IV/56 — u. d. Innenministers — II A 2/27.14/45 — 15040/56 — v. 21. 1. 1956 (MBI. NW. S. 258).

3. Der Monatssatz des Kinderzuschlags von 35,— DM ist zur Zeit für die Landesdienststellen ohne Bedeutung.
4. Nach § 6 Abs. 4 TO.B i. d. F. d. vorstehenden Tarifvertrages entfällt der Anspruch auf Kinderzuschlag für das der Reihenfolge nach dritte und jedes weitere Kind im Sinne des Kindergeldgesetzes, wenn die regelmäßige Arbeitszeit des Arbeiters weniger als 36 Stunden beträgt. Damit entfällt der Anspruch auf Kinderzuschlag für alle die Kinder, für die ein Anspruch nach dem Kindergeldgesetz bzw. dem Kindergeldergänzungsgesetz besteht (§ 1 des Kindergeldergänzungsgesetzes v. 23. Dezember 1955 — BGBl. I S. 841 — i. Verb. mit § 3 Abs. 2 Nr. 2 des Kindergeldgesetzes i. d. F. d. § 10 Nr. 3 des Kindergeldergänzungsgesetzes).

Das gleiche gilt ohne Rücksicht auf die regelmäßige wöchentliche Beschäftigung, wenn für den Einstellungsmonat Kindergeld nach dem Kindergeldgesetz, dem Kindergeldanpassungsgesetz oder dem Kindergeldergänzungsgesetz zusteht. In all diesen Fällen wird also für dasselbe Kind kein Kindergeldzuschlag, auch nicht für den Teilzeitraum eines Monats, neben dem Kindergeld nach den Kindergeldgesetzen gezahlt. Dagegen kommt es zu einer Doppelzahlung, wenn der Arbeiter während des Monats ausscheidet. Beim

Ausscheiden wird in jedem Fall der Kinderzuschlag für den Teilzeitraum des Monats, für den noch Lohn zu zahlen ist, gewährt.

5. Die Bestimmungen des § 6 Abs. 8 TO.B i. d. F. vorstehenden Tarifvertrages ergänzen meinen — d. Finanzminister — RdErl. v. 29. 1. 1955 — B 2125 — 247/IV/55 — (MBL. NW. S. 257). Sie entsprechen inhaltlich den Bestimmungen des mit Wirkung vom 1. Januar 1956 aufgehobenen Tarifvertrages v. 28. Dezember 1954 (MBL. NW. 1955 S. 325).
6. Alle Verwaltungserlasse, die vom ehemaligen Reichsminister der Finanzen, dem ehemaligen Preußischen Finanzminister und von uns — dem Finanzminister und dem Innenminister des Landes Nordrhein-Westfalen zur Regelung des Kinderzuschlags für Arbeiter erlassen worden sind, sind für den Zeitraum nach dem Inkrafttreten dieses Tarifvertrages nicht mehr anzuwenden.
7. Die Landesdienststellen haben die Löhne der Arbeiter für die Zeiträume nach dem 1. Januar 1956 nach den vorstehenden Bestimmungen bis auf weiteres zu zahlen.

An alle obersten Landesbehörden und nachgeordneten Dienststellen.

— MBL. NW. 1956 S. 263.

Erziehungsbeihilfen für Lehrlinge

Landeskirchenamt Bielefeld, den 8. 3. 1956
Nr. 1439/B 9—01

Zwischen der Tarifgemeinschaft deutscher Länder, vertreten durch den Vorsitz der Vorstandes einerseits und der Gewerkschaft Öffentliche Dienste, Transport und Verkehr — Hauptvorstand —, der Deutschen Angestellten Gewerkschaft — Hauptvorstand — andererseits ist nachfolgender auszugweise abgedruckter Tarifvertrag vom 21. Dezember 1955 über die Erziehungsbeihilfen (Lehrlingsvergütungen) für die unter die Richtlinien für die Erziehungsbeihilfen und sonstigen Leistungen an Lehrlinge und Anlernlinge im öffentlichen Dienst vom 9. Dezember 1943 (RBesBl. 1944 Seite 51) fallenden Lehrlinge und Anlernlinge in den öffentlichen Verwaltungen und Betrieben der Länder pp. vereinbart worden. Dieser Vertrag ist auf Grund der von der Kirchenleitung allgemein erteilten Ermächtigung von den Kirchengemeinden und den kirchlichen Verbänden anzuwenden. Unsere Verfügung vom 3. Juli 1954 Nr. 9426/A 7a—16 (KABl. 1954 Seite 70/71) wird aufgehoben.

Zur Vermeidung von Zweifeln weisen wir darauf hin, daß dieser Vertrag ebenso wie die Richtlinien des ehemaligen Reichstreuhanders für den öffentlichen Dienst nur für Lehrlinge und Anlernlinge gelten, die auf Grund eines Lehrvertrages bzw. eines Anlernvertrages ausgebildet werden. Er gilt nicht für Verwaltungslehrlinge, die auf Grund des § 28 Abs. 2 der Verordnung über die Vorbildung und die Laufbahnen der deutschen Beamten vom 28. Februar 1939 (RGBl. I Seite 371) angenommen worden sind.

§ 1.

(1) Die Erziehungsbeihilfe (Lehrlingsvergütung) beträgt monatlich brutto:

- a) bei Beginn des Berufserziehungs-(Lehr-)verhältnisses vor Vollendung des 16. Lebensjahres

im 1. Lehr-(Anlern-)jahr DM 55,—
im 2. Lehr-(Anlern-)jahr DM 63,—
im 3. Lehr-(Anlern-)jahr DM 81,—
im 4. Lehrjahr DM 93,—

- b) bei Beginn des Berufserziehungs-(Lehr-)verhältnisses nach Vollendung des 16., aber vor Vollendung des 18. Lebensjahres

im 1. Lehr-(Anlern-)jahr DM 60,—
im 2. Lehr-(Anlern-)jahr DM 72,50
im 3. Lehr-(Anlern-)jahr DM 87,—
im 4. Lehrjahr DM 100,—

- c) bei Beginn des Berufserziehungs-(Lehr-)verhältnisses nach Vollendung des 18. Lebensjahres

im 1. Lehr-(Anlern-)jahr DM 72,50
im 2. Lehr-(Anlern-)jahr DM 85,—
im 3. Lehr-(Anlern-)jahr DM 100,—
im 4. Lehrjahr DM 115,—

(2) Erziehungsbeihilfen (Lehrlingsvergütungen) können auf Antrag des Berechtigten auf einen Betrag von 75,— DM monatlich ermäßigt werden, wenn für den Lehrling (Anlernling) aus öffentlichen Mitteln Kinderzuschlag gezahlt wird.

§ 2

Lehrlinge und Anlernlinge, die Halb- oder Vollwaisen sind oder deren Väter sich noch in der Kriegsgefangenschaft befinden oder vermißt sind, erhalten zu der Erziehungsbeihilfe (Lehrlingsvergütung) eine monatliche Zulage von 10,— DM.

§ 3

(1) Gewährt der Lehrherr Kost und Wohnung, so kann er die Erziehungsbeihilfe (Lehrlingsvergütung) monatlich um 50,— DM kürzen. Es müssen jedoch mindestens 25 v. H. der in § 1 festgesetzten Sätze in bar ausgezahlt werden.

(2) Gewährt der Lehrherr nur Wohnung, so dürfen hierfür 10,— DM monatlich, gewährt er nur Kost, so dürfen 40,— DM monatlich abgezogen werden. Jedoch

K-Ende Ev. Kirchengemeinde

2... Stück

müssen auch in diesen Fällen mindestens 25 v. H. der in § 1 festgesetzten Sätze in bar ausgezahlt werden.

(3) Können Kost und Wohnung nicht weitergewährt werden, so sind die in § 1 festgesetzten Sätze zu zahlen.

§ 4

(1) Günstigere Regelungen bleiben unberührt.

(2) Lehrlinge (Anlernlinge), die bisher eine Erziehungsbeihilfe (Lehrlingsvergütung) nach § 1 Abs. 1 Buchst. d) des Tarifvertrages vom 27. Juni 1951 erhalten haben, erhalten diese Erziehungsbeihilfe (Lehrlingsvergütung) weiter, wenn letztere höher ist als die nach diesem Tarifvertrag zustehende.

§ 5

Diese Regelung tritt an die Stelle von § 2 Abs. 2 und 4—8 der Richtlinien für die Erziehungsbeihilfen und sonstigen Leistungen an Lehrlinge und Anlernlinge im öffentlichen Dienst v. 9. 12. 1943 (RBesBl. 1944 S. 51).

§ 6

Dieser Tarifvertrag tritt am 1. Januar 1956 in Kraft. Er kann mit einer Frist von einem Monat zum Schluß eines Kalendervierteljahres, erstmals zum 31. März 1957, gekündigt werden.

Bonn, den 21. Dezember 1955.“

— MBl. NW. 1956 S. 48.